



bm:wfk

GZ 10.001/240-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 Wien

XIX. GP.-NR  
1947 /AB  
1995 -12- 06  
2004 /J

Wien, 5. Dezember 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2004/J-NR/1995, betreffend Zukunft des Studiums der Rechtswissenschaften, die die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. LUKESCH und Kollegen am 11. Oktober 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**1. Wird mit der Reform des UniStG auch eine generelle Reform des Jus-Studiums einhergehen?**

Antwort:

Das UniStG soll einen Rahmen für die autonome inhaltliche Gestaltung der Studien schaffen. Daher stellt das UniStG für sich genommen keine inhaltliche Reform des Studiums der Rechtswissenschaften dar. Im Zuge der Umsetzung des UniStG werden die einzelnen Studienkommissionen Verwendungsprofile für ihre Absolventen erarbeiten müssen. Abhängig vom Inhalt dieser Verwendungsprofile werden die danach zu gestaltenden Studienpläne wahrscheinlich eine Reform des Studiums der Rechtswissenschaften vorsehen. Die inhaltliche Gestaltung soll jedoch weder im Verantwortungsbereich des Parlaments (UniStG) noch des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Aufsichtsbehörde), sondern ausschließlich im autonomen Wirkungsbereich der Universitäten liegen. Inwieweit eine generelle Reform des Studiums der Rechtswissenschaften erfolgen wird, hängt somit von den - noch zu ermittelnden - Verwendungsprofilen ab.

Bundesministerium für  
Wissenschaft,  
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5  
A1014 Wien

Tel 0222-531 200  
DVR 0000175

- 2 -

Noch vor der konkreten Ausgestaltung des Entwurfs des UniStGs wurde im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in einer Expertengruppe über die Reform des Studiums der Rechtswissenschaften beraten, die aus Vertretern der in Österreich bestehenden Rechtswissenschaftlichen Fakultäten besteht. Von dieser Expertengruppe wurde ein Reformvorschlag erstellt, der jedoch von der Gesamtstudienkommission kritisiert wurde.

**2. Wird das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz eine Neuordnung des Studiums der Rechtswissenschaften erarbeiten?**

Antwort:

Die Neuordnung des Studiums der Rechtswissenschaften kann im Sinne des UniStG weder vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst noch vom Bundesministerium für Justiz erfolgen. Die allfällige inhaltliche Reform ist vielmehr Aufgabe der autonomen Studienkommissionen. Das Bundesministerium für Justiz wird jedoch sowohl bei der Ermittlung des Verwendungsprofils als auch im Begutachtungsverfahren über die Studienpläne einzubeziehen sein.

**3. Welche Maßnahmen sollen in diesem Zusammenhang gesetzt werden, damit die Durchschnittsdauer der Absolventen von ca. 13 Semestern der Mindeststudiendauer von 8 Semestern angenähert wird?**

Antwort:

Die inhaltliche Verantwortung für die Gestaltung der Studienpläne soll in Zukunft ausschließlich den Studienkommissionen obliegen. Daher haben diese beim Aufbau und bei den Inhalten des Studiums darauf zu achten, daß die Absolvierung des Studiums in der gesetzlich festgelegten Studiendauer möglich wird. Es wird Aufgabe des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Aufsichtsbehörde sein, die Berücksichtigung dieser Verpflichtung bei der Gestaltung der Studien zu überprüfen.

- 3 -

Nach Ansicht des ho. Ressorts kann das Studium der Rechtswissenschaften vor allem wegen mangelnder Strukturierung des Studiums und Stoffüberfrachtung in den einzelnen Fächern nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Studiendauer absolviert werden.

Aus diesem Grund sieht der Vorschlag der oben genannten Expertengruppe einen Aufbau des Studiums der Rechtswissenschaften vor, der paralleles Lernen vor allem der Fächer des Privatrechts und des öffentlichen Rechtes ermöglicht. Dadurch soll das vernetzte Denken gefördert werden und somit ein schnellerer Fortgang des Studiums gesichert werden. Der Tatsache, daß in den einzelnen Fächern zu sehr Wert auf Detailwissen gelegt wird, sollte dadurch entgegengewirkt werden, daß die Anzahl der Gesamtstunden insgesamt reduziert wird sowie durch eine Umschreibung des Inhaltes des jeweiligen Faches.

**4. Wird die Reform einer Studieneingangsphase eine abschließende Prüfung beinhalten?**

**5. Ist die Wiedereinführung von kommissionellen Gesamtprüfungen geplant?**

**Wenn ja: Zu welchem Zweck?**

Antwort:

Da die inhaltliche Gestaltung des Studiums den Studienkommissionen obliegen soll, kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst dazu keine inhaltliche Aussage treffen.

**6. Inwieweit wird das Europarecht Eingang in ein reformiertes Jus-Studium finden?**

Antwort:

Ich verweise auf meine Antwort zu den Fragen 4 und 5.

Die Expertenkommission des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat dazu vorgeschlagen, daß das Institutionenrecht der Europäischen Gemeinschaften in Kombination mit dem Völkerrecht betreut sowie das materielle Europarecht in die jeweiligen Fächer des nationalen materiellen Rechtes integriert werden soll.

- 4 -

**7. Wird die Diplomarbeit in der jetzigen Form erhalten bleiben oder wird ein sinnvoller, Ressourcen schonender Ersatz eingerichtet?**

Antwort:

Das UniStG schlägt vor, daß die Diplomarbeiten jedenfalls als Instituts- oder Hausarbeiten abzufassen sein sollen. Demnach wäre die bisherige Form der Diplomarbeit als Klausurarbeit nicht mehr zulässig.

Der Vorschlag der Expertengruppe sah vor, daß es den einzelnen Fakultäten weiterhin freigestellt werden soll, in welcher Form die Diplomarbeit absolviert werden muß (Klausur- oder Hausarbeit). Als denkbar wurde auch die Möglichkeit angesehen, die Diplomarbeit durch erweiterte Seminararbeiten zu ersetzen.

**8. In welcher Form wird Ihren Vorstellungen nach das Doktoratsstudium von der Reform betroffen sein?**

Antwort:

Das Doktoratsstudium wird vom UniStG nur insofern betroffen sein, als dieses nunmehr autonom von jeder Universität, an der das Doktoratsstudium eingerichtet ist, gestaltet werden kann.

Der Vorschlag der Expertengruppe sah eine Verlängerung des Doktoratsstudiums von zwei auf drei Semester vor (bei gleichbleibender Stundenanzahl). Weiters sollte den Fakultäten die Möglichkeit eingeräumt werden, das dritte Rigorosenfach durch ein Zeugnis über die Absolvierung eines interdisziplinären Seminares zu ersetzen.

